

Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr)

vom 17. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 07.12.2022 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Wickede (Ruhr) nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung ist jederzeit möglich.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- g) wenn der Benutzer mit den fälligen Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand ist oder
- h) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Monate nicht bewohnt.

Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde Wickede (Ruhr) sind berechtigt, die Wohnräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Im Falle des Absatzes 4 Buchstabe h) sowie zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde Wickede (Ruhr) die Wohnräume jederzeit auch ohne das Beisein des Bewohners ohne Ankündigung betreten.

- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet bei Auszug mit dem Tag der Übergabe des zugewiesenen Wohnraums an den zuständigen Bediensteten, alternativ mit dem Tag der Räumung des Wohnraums.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Beendigung der Nutzung sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem Wohnraum zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die lagerfähigen Gegenstände auf Kosten des Benutzers von der Gemeinde Wickede (Ruhr) verwahrt oder in Verwahrung gegeben. Die Dauer der Verwahrung richtet sich nach § 885 Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) und beträgt einen Monat. Die Regelung des § 62 a Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) gilt bei einer Beendigung der Nutzung infolge Auszugs des Benutzers ohne Verwaltungszwang entsprechend. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) haftet für bei der Verwahrung entstandene Schäden am Eigentum des Benutzers und für abhanden gekommenes Eigentum des Nutzers nur dann, wenn die Schäden bzw. der Verlust nachweislich durch einen gemeindlichen Beauftragten verursacht wurden und diesem vom Nutzer vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.
- (7) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung oder Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 a VwVG NRW erfolgen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird je Person einer Obdachlosenunterkunft nach der Anlage zu dieser Satzung festgelegt (Gebührentarif).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.12.2022 in Kraft.

**Anlage zu § 4 der Benutzungssatzung für Unterkünfte
für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wickede (Ruhr)
der Gemeinde Wickede (Ruhr)**

- Gebührentarif –

Der Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung und beträgt für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft 204,85 € pro Person.

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hält aktuell in folgenden Objekten Gemeinschaftsunterkünfte vor:

- Kirchstraße 49,
- Kirchplatz 3,
- Kirchplatz 4,
- Erlenstraße 49 & 49a,
- Rissenhofstraße 15,
- Ludgerusstraße 5,
- Mendener Straße 20 – 24,
- Container-Standort „Alter Sportplatz“